

Schülerhinweise zu den Regularien im Rahmen der fachpraktischen Ausbildung

- Die fachpraktische Ausbildung gliedert sich in die Bereiche fachpraktische *Anleitung*, *Vertiefung* (jeweils an der Schule) und *Tätigkeiten* (im Betrieb oder in der Schulwerkstätte).
- Die **Leistungsbewertung** in der fachpraktischen Ausbildung wird durch Noten und ein Punktesystem vorgenommen. Das Punktesystem berücksichtigt die Notenstufen mit der jeweiligen Tendenz nach folgendem Schlüssel:

1.	13 bis 15 Punkte	sehr gut	
2.	10 bis 12 Punkte	gut	
3.	7 bis 9 Punkte	befriedigend	
4.	4 bis 6 Punkte	ausreichend	
5.	1 bis 3 Punkte	mangelhaft	
6.	0 Punkte	ungenügend	[§ 19 Abs.1 S.1 FOBOSO]
- Bei der Ermittlung des Halbjahresergebnisses zählen die Leistungen der *fachpraktischen Anleitung und Vertiefung* jeweils *einfach* und die Leistung der *fachpraktischen Tätigkeit* *doppelt*. Für die Leistungen in der fachpraktischen Tätigkeit wird ein Beitrag des Praktikumsbetriebes bzw. der Schulwerkstätte eingeholt und jeweils nur der mittlere Punktwert der Notenstufe (entspricht der Note) vergeben. Soweit eine der Leistungen (*Anleitung, Vertiefung oder Tätigkeit*) mit *0 Punkten* bewertet wird, ist die fachpraktische Ausbildung nicht bestanden und wird insgesamt mit 0 Punkten bewertet. [§ 13 Abs.2 S.1,2 FOBOSO]
- In der Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule gilt, dass die **Probezeit** in der Regel nicht bestanden ist, wenn die Leistungen in der fachpraktischen Ausbildung nicht mit mindestens 4 Punkten bewertet wurden. [§ 8 Abs.3 S.3 FOBOSO]
- In die Jahrgangsstufe 12 kann vorrücken, wer in der fachpraktischen Ausbildung in der Summe beider Halbjahresergebnisse mindestens 10 Punkte, dabei in keinem Halbjahr weniger als 4 Punkte erreicht hat. [§22 Abs. 1 FOBOSO]
- Bei Krankheit entschuldigt sich der Schüler / die Schülerin am ersten Tag der Abwesenheit frühzeitig telefonisch bei seiner Praktikumsstelle (auch Schulwerkstätte). Bei Wiederbesuch ist dem Ausbilder ein ärztliches Attest (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung) zur Unterschrift vorzulegen. Dieses ist dann im Praxisordner abzulegen.
- Bei einer Häufung von versäumten Praktikumstagen sollen diese nachgeholt werden; dafür stehen auch die Ferien zur Verfügung. [§ 13 Abs.3 S. 1 FOBOSO] Wurden **mehr als fünf Praktikumstage in einem Halbjahr** versäumt, so sind diese in Absprache mit dem Praktikumsbetreuer und dem Praktikumsbetrieb nachzuholen.
- Wurden **mehr als fünf Praktikumstage ohne ausreichende Entschuldigung** versäumt, ist die fachpraktische Ausbildung nicht bestanden [§ 13 Abs. S. 3 FOBOSO]
- Während der Teilnahme an der fachpraktischen Ausbildung der Fachoberschule haben die Schüler den Anordnungen der Ausbilder Folge zu leisten; Schüler dürfen für die fachpraktische Ausbildung **kein Entgelt** fordern oder entgegennehmen.
- Grundsätzlich ist die vor Ort in der jeweiligen Praktikumsstelle geltende Arbeitszeit abzuleisten (8-8,5 Stunden!)